

Informationen über den Ausweis F

nur Meldeverfahren keine Bewilligungspflicht

Dürfen Personen mit dem Ausweis F arbeiten?

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F benötigen seit dem 1. Januar 2019 keine Arbeitsbewilligung mehr und sind schweizweit zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Es genügt, wenn der/die Arbeitgeber:in die Erwerbstätigkeit vor Stellenantritt dem Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI) kostenfrei meldet. Arbeitet eine Person mit Ausweis F bei mehreren Arbeitgeber:innen, muss jede/r Arbeitgeber:in eine Meldung machen.

Was gilt für Praktika und Lehrstellen?

Praktika und Lehrstellen stehen Personen mit Ausweis F offen. In beiden Fällen reicht eine kostenlose Meldung durch den/die Arbeitgeber:in aus.

Ein Probetag von höchstens einem halben Tag ist meldefrei. Das Lehrstellenverhältnis ist zusätzlich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA) zu melden.

Weitere Infos

Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI)

 meldeverfahrenvaflue@vd.zh.ch

 +41 43 259 91 11

 [Unselbstständige Erwerbstätige im Asylbereich melden | Kanton Zürich](#)



Ist eine Person mit Ausweis F quellensteuerpflichtig?

Arbeitnehmende Personen, die im Kanton Zürich wohnen und weder die Niederlassungsbewilligung C haben noch mit einer Person verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, sind quellensteuerpflichtig. Die Arbeitgebenden haben die Quellensteuer direkt vom Lohn abziehen und dem kantonalen Steueramt abzuliefern.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Kopie des Ausweises F
- Angaben zum/zur Arbeitgeber:in
- Angaben zur ausgeübten Arbeit
- ausgefülltes Formular vor Arbeitsantritt

Was muss bei einem Stellenwechsel beachtet werden?

Bei einem Stellenwechsel muss sowohl das Ende der bisherigen Erwerbstätigkeit als auch der Beginn bei der neuen Arbeitsstelle dem Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI) gemeldet werden. Beide Arbeitgebenden sind jeweils verpflichtet, die entsprechende Meldung einzureichen.

Ist eine Person mit Ausweis F selbstständig erwerbstätig, muss sie das Meldeformular eigenständig bei der für den Arbeitsort zuständigen Behörde einreichen.